

Pflichten des volkseigenen Produktionsbetriebes (GBI. II S. 121). Er ist juristische Person und Rechtsträger des ihm übertragenen Volkseigentums.

(2) Der VEB DEUTRANS ist dem Ministerium für Verkehrswesen unterstellt.

§ 2

Name und Sitz

(1) Der VEB DEUTRANS führt im Rechtsverkehr den Namen „VEB DEUTRANS, INTERNATIONALE SPEDITION“.

(2) Sitz des VEB DEUTRANS ist Berlin, die Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 3

Aufgaben

(1) Der VEB DEUTRANS ist der alleinige Speditionsbetrieb der Deutschen Demokratischen Republik für die Außenhandelsgüter und Transitgüter. Er ist berechtigt, andere Speditionsbetriebe in und außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik mit der Durchführung bestimmter Speditionsaufgaben zu beauftragen.

(2) Der VEB DEUTRANS übernimmt auf Grund der ihm erteilten Aufträge die Disposition oder den Abschluß von Verträgen über den Transport, die Lagerung und den Umschlag von Export- und Importgütern sowie von Transitgütern im eigenen Namen für Rechnung der Exporteure, Importeure und Transitbeauftragter. Die Leistungen des VEB DEUTRANS erstrecken sich auch auf die Anmeldung zur Buchung von Schiffsraum gemäß der Ordnung vom 1. Januar 1967 für die Verschiffung von Exportgütern der Deutschen Demokratischen Republik (Buchungsordnung). Der VEB DEUTRANS ist berechtigt, Vertragsabschlüsse mit Transport- und Umschlagsbetrieben oder Lagerhaltern auch im Namen der Auftraggeber zu vermitteln sowie Transporte für eigene Rechnung selbst durchzuführen.

(3) Bei Übernahme von Aufträgen der Außenhandelsunternehmen bzw. der den Außenhandelsunternehmen gleichgestellten Organe ist der VEB DEUTRANS gegenüber den Betrieben des Verkehrswesens der Interessen Vertreter der Ware und hat die Dienstleistungen der einzelnen am Transportprozeß beteiligten Verkehrsbetriebe zur Gewährleistung eines reibungslosen Transportablaufs zu koordinieren.

(4) Der VEB DEUTRANS hat durch die Ausführung seiner Aufgaben zur bestmöglichen Erfüllung des Volkswirtschaftsplanes im Bereich des Außenhandels und des Verkehrswesens beizutragen.

(5) Art und Umfang der vom VEB DEUTRANS bei der Abwicklung der Transporte für Export- und Importgüter zu erbringenden Speditionsleistungen ergeben sich aus gesetzlichen Bestimmungen, Koordinierungsvereinbarungen und Verträgen.

(6) Der VEB DEUTRANS ist berechtigt und verpflichtet, im Rahmen der ihm erteilten Vollmachten die Interessen der Außenhandelsunternehmen in Transportschadensfällen sowie in Streitfällen, die sich insbesondere aus den abgeschlossenen Verträgen ergeben können, gerichtlich und außergerichtlich wahrzunehmen.

(7) Zur Durchführung seiner Aufgaben ist der VEB DEUTRANS berechtigt, in und außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik Filialen, Zweigstellen und Vertretungen zu errichten. Die Errichtung von Zweigstellen und Vertretungen außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik bedarf der vorherigen Zustimmung des Ministeriums für Verkehrswesen.

§ 4

Leitung

(1) Die Leitung des VEB DEUTRANS erfolgt nach dem Prinzip der persönlichen Verantwortung und nach dem Grundsatz der Einzeileitung bei aktiver Mitwirkung aller Beschäftigten an der Entwicklung des Betriebes.

(2) Der VEB DEUTRANS wird durch den Generaldirektor geleitet. Dieser handelt im Namen des Betriebes auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen. Er ist an den Plan des Betriebes und an die Weisungen des Ministers für Verkehrswesen gebunden.

(3) Berufung und Abberufung des Generaldirektors erfolgen durch den Minister für Verkehrswesen.

(4) Dem Generaldirektor unterstehen als nächste leitende Mitarbeiter

die Stellvertreter des Generaldirektors
der Hauptbuchhalter.

Der Generaldirektor bestimmt, welcher seiner Stellvertreter ihn während seiner Abwesenheit vertritt.

§ 5

Vertretung im Rechtsverkehr

(1) Der VEB DEUTRANS wird im Rechtsverkehr durch den Generaldirektor und bei dessen Abwesenheit durch den hierfür bestimmten Stellvertreter vertreten.

(2) Der Generaldirektor ist zur Einzelzeichnung befugt. Das gilt auch für die Stellvertreter des Generaldirektors im Falle der Vertretung.